

US-Car-Oldtimer-Club (USCOC)

Neubrandenburg



SATZUNG

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

US-Car-Oldtimer-Club Neubrandenburg

Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V.".

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
Die Adresse lautet: US-Car-Oldtimer-Club Neubrandenburg e.V.
c/o Dr. Viktor Harsch
Engelbert-Humperdinck-Weg 2d
17033 Neubrandenburg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2
Vereinszweck

- I. Der Verein fördert den gemeinnützigen Zweck „Förderung von Kunst und (technischer) Kultur“.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- II. Pflege, Wartung und Restaurierung von im Eigentum des Vereins stehenden US-Oldtimerfahrzeugen. Private Fahrzeuge von Mitgliedern sind ausgeschlossen.
- III. Vorführung und Ausstellung der historischen US-Kraftfahrzeuge in der Öffentlichkeit, um damit technisches Interesse zu wecken. Einhergehend soll der technikhistorische Erfinder- und Pioniergeist visualisiert und plastisch greifbar demonstriert werden.
- IV. Teilnahme an Messen, Ausstellungen und weiteren öffentlichen Veranstaltungen sowie deren Unterstützung.
- V. Organisation öffentlich bekannt gemachter Zusammentreffen von Oldtimer-Freunden aus der näheren und weiteren Umgebung mit dem Ziel der Präsentation von US-Oldtimern für die Allgemeinheit, deren Ausstattungen und Funktionsweisen.
- VI. Organisation von Fahrzeugtreffen und Ausfahrten.
- VII. Die Vereinstätigkeit dient dem Informationsaustausch innerhalb der Mitglieder und darüber hinaus. Hierzu veranstaltet der Verein öffentlich bekanntgemachte Vorträge und Diskussionsabende, über Historie, die Funktionsweise, Aufbau der Oldtimer, etc. gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
- VIII. Der Verein ist Ausrichter von Veranstaltungen einschließlich solcher zur Verkehrserziehung und –aufklärung, zur Verkehrssicherheit und Unfallverhütung.

- IX. Zusammenarbeit mit anderen US Car Vereinen und US-fremden Oldtimer-Vereinen.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Geldspenden;
 - c) Sachspenden;
 - d) sonstige Zuwendungen;
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Bei Investitionen, die den Betrag von 5.000,00 € im Geschäftsjahr übersteigen, ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, sofern sie nicht bereits im jährlichen Haushaltsplan enthalten sind.
- (4) Es dürfen in beschränktem Umfang Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die gemeinnützigen und satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Kinderlachen Mecklenburg e.V.“ Neubrandenburg (Hilfe für krebskranke Kinder und Kinder in der dritten Welt) mit der Verpflichtung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften nach dem bürgerlichen und nach dem Handelsgesetzbuch erworben werden.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft einzelner Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und den Zweck und die Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Mitglieder. Bei Unternehmen und Institutionen wird dies von einer vertretungsbefugten natürlichen Person wahrgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
- (4) Sach- oder Geldspenden sowie sonstige Zuwendungen können nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Beitrag angerechnet werden.

§ 8

Förderer

- (1) Förderer des Vereins kann jedermann werden, der den Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) bei Mitgliedern gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 mit deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorsitzenden des Vorstandes mittels eingeschriebenen Briefes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge und Zuwendungen nicht statt. Auch Erlöschen alle Anteilsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und Vereinsleistungen. Ansprüche des Vereins gegen Ausscheidende werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers;
 - d) Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich jeweils im ersten Quartal.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

- (3) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

Juristische Personen werden durch ein Mitglied ihrer Geschäftsleitung, im Übrigen durch einen schriftlich Bevollmächtigten, vertreten. Der Vertreter braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens eine Woche vorher einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wird Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, so ist schriftlich abzustimmen. Die Wahl wird geheim durchgeführt, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (7) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- (8) Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn er die vorgeschriebene Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, erfolgt zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zu der darauffolgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger benennen. In dieser Mitgliederversammlung erfolgt dann für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Zuwahl. Die Vorstände bleiben im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder. Werden juristische Personen in den Vorstand gewählt, lassen diese sich von einer durch sie zu bestimmenden Person vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung von Sitzungen des Fachbeirates,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
 - Erstellung des Jahresabschlusses.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter bestellen. Dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß einer durch den Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung.
 - (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden allein oder zwei andere Vorstandsmitglieder, von denen einer stellvertretender Vorsitzender sein muss, gemeinschaftlich vertreten.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, einlädt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Betrifft ein Beschluss ein Mitglied des Vorstandes oder eine von ihm vertretene Institution, ist es von der Mitwirkung an der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- (9) Sachkundige können vom Sitzungsleiter beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 13 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall zur Unterstützung der Vorstandsarbeit einen Fachbeirat/Vorstandsrat berufen. Der Fachbeirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Die Mitglieder des Fachbeirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
- (2) Zu den Sitzungen des Fachbeirates lädt der Vorsitzende ein. Der Fachbeirat tritt zusammen, wenn dies erforderlich ist oder von dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Werden diese 50 % nicht erreicht, ist eine erneute Mitgliederversammlung notwendig, diese entscheidet dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.

Werden diese 50 % nicht erreicht, ist eine erneute Mitgliederversammlung notwendig. Diese entscheidet dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

§ 15
Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 09.10.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.